

- CDU-BPG 9/2000 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

1. C. D. in M.
2. H. K. in M.
3. R. J. in M.
4. Ch. K.-J. in M.
5. J. L. in M.
6. C. W. in H.
7. Ch. U. in M.
8. G. U. in N.-Ö.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
M. Z. in H.

gegen

CDU-Stadtverband W.,
vertreten durch den Stadtverbandsvorstand,
dieser vertreten durch die Stadtverbandsvorsitzende
Frau Dr. A. H. in W.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Direktor des Amtsgerichts a.D.
H. B. in W.

CDU-Kreisverband R.-N.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn B. S. MdB in H.

- Beigeladener -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2001 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 25. März 2000 werden zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe

I.

Die Antragsteller fechten die am 15. Juli 1999 auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners durchgeführten Vorstandswahlen mit der Begründung an, dass ihnen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung satzungswidrig verwehrt und damit das aktive und das passive Wahlrecht zu Unrecht vorenthalten worden seien. Sie berufen sich auf ihre Mitgliedschaft in dem dem Antragsgegner nachgeordneten Ortsverband W.. 26 weiteren Mitgliedern dieses Ortsverbandes sei gleichfalls satzungswidrig die Teilnahme an der Mitgliederversammlung untersagt worden.

Der Jahreshauptversammlung vorausgegangen war eine vom Antragsgegner beim Kreisparteigericht für den Bezirksverband N. erwirkte einstweilige Anordnung. Diese Anordnung hatte der Antragsgegner nach Erhalt der Mitgliederliste vom 13. Juli 1999 gegen den Kreisverband R.-N. mit der Begründung beantragt, dass 34 in der Liste aufgeführte Mitglieder, darunter die acht Antragsteller, ihren Wohnsitz nicht im Stadtbezirk W. hätten und erst in den der Jahreshauptversammlung vorausgegangen Monaten Januar bis Juli dem Stadtverband satzungswidrig zugewiesen worden seien. Eine Teilnahme an den in der Jahreshauptversammlung anstehenden Wahlen sei diesen Mitgliedern daher verwehrt gewesen. Das Kreisparteigericht ist diesem Antrag mit der Begründung gefolgt, dass die 34 von dem Antragsgegner bezeichneten Mitglieder unter Verstoß gegen § 5 Statut der CDU dem Antragsgegner als Mitglieder zugewiesen worden seien. Die Betroffenen wurden daraufhin von der Wahlliste gestrichen und nahmen an den Wahlen nicht teil.

Acht der von den Wahlen ausgeschlossenen Mitglieder haben die Wahlen angefochten.

Die Antragsteller haben ihren Wohnsitz außerhalb des Ortsbereiches des Antragsgegners sowie - mit Ausnahme der Antragstellerin zu 6 und fünf weiteren ebenfalls von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossenen Mitgliedern - außerhalb des dem Antragsgegner übergeordneten Kreisverbandes R.-N..

Die Antragsteller zu 1, 3, 6 und 7 beantragten zwischen Februar und Juli 1999 beim Kreisverband R.-N. ihre Parteiaufnahme. Der Kreisverband gab dem Aufnahmegesuch statt und wies sie auf ihren Wunsch dem Ortsverband W. zu. Die Antragsteller zu 2, 4 und 5 sowie die gleichfalls von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossenen Mitglieder D. B. und K. M.-J. waren Mitglieder des Kreisverbandes M.. Auf ihren Wunsch wurde ihre Mitgliedschaft im März und April 1999 auf den Kreisverband R.-N. und den Ortsverband W. umgeschrieben.

Der Antragsteller zu 8 ist langjähriges Parteimitglied und war bis zu seinem berufsbedingten Wegzug aus dem Bezirk des Kreisverbandes R.-N. in W. wohnhaft. In der vom Kreisverband erstellten Mitgliederliste vom 21. März 1999 wird er nicht aufgeführt, wohl in der Mitgliederliste vom 13. Juli 1999. Die zur Gruppe der Ausgeschlossenen gehörenden Mitglieder M. M. und W. S. haben die Wahlen nicht angefochten. Sie wohnen in V. (H.). Im Februar bzw. im Juli 1999 beantragten sie beim Kreisverband R.-N. ihre Aufnahme in die CDU und unter Hinweis auf ihren Arbeitsplatz in W. ihre Zuweisung an den Ortsverband W.. Der Kreisverband ist diesem Antrag gefolgt.

Die Wahlen brachten für die gewählten Vorstandsmitglieder jeweils einen Vorsprung von mehr als 34 Stimmen. Bei den Wahlen der zehn Beisitzer entfielen auf den mit der geringsten Stimmenzahl gewählten zehnten Beisitzer 67 Stimmen und auf den nachfolgenden nicht mehr gewählten Bewerber 53 Stimmen.

Unter Aufhebung seiner einstweiligen Anordnung hat das Kreisparteigericht der Anfechtung stattgegeben und die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners durchgeführten Vorstandswahlen mit der Begründung für nichtig erklärt, dass die Aufnahmebestimmungen des § 5 Statut der CDU eine Einschränkung durch den Vertrauensgrundsatz erforderten. Die Antragsteller hätten auf die Rechtswirksamkeit ihrer Zuweisungen an den Ortsverband W. vertrauen dürfen. Wenn auch die Teilnahme der acht Antragsteller an den Vorstandswahlen das Ergebnis nicht entscheidend verändert hätte, so hätte doch die zusätzliche Teilnahme der weiteren ausgeschlossenen 26 Mitglieder zu einem anderen Ergebnis geführt.

Das Landesparteigericht hat die Anfechtungsanträge der Antragsteller abgewiesen. Mit Ausnahme der Antragstellerin zu 6 seien sämtliche Antragsteller dem Ortsverband W. unter Verstoß gegen die in § 5 Statut der CDU normierten Bestimmungen zugewiesen worden. Das Vertrauen von Mitgliedern, ihr Stimmrecht in einem CDU-Verband wahrzunehmen, dem sie satzungswidrig zugeordnet wurden, habe hinter dem Interesse aller Mitglieder an einer einwandfreien Willensbildung in der Partei zurückzutreten. Die Sicherstellung einer manipulationsfreien Willensbildung innerhalb der verschiedenen Organisationsbereiche der CDU sei ein Rechtsgut ersten Ranges. Dem im Februar 1999 von der Antragstellerin zu 6 gestellten Aufnahmeantrag und ihrer Zuweisung an den Ortsverband W. hätte der Kreisverband entsprechen können. Diese Antragstellerin habe zwar nicht ihren Wohnsitz in diesem Ortsverband, wohl aber innerhalb des Kreisverbandes, so dass für den Kreisverband eine Kontaktaufnahme mit

anderen Verbänden nicht erforderlich gewesen sei. Die Teilnahme an den Vorstandswahlen sei ihr daher zu Unrecht verwehrt worden. Gleiches gelte für fünf weitere durch die einstweilige Anordnung von der Wahlteilnahme ausgeschlossene Mitglieder. Die unberechtigte Zurückweisung dieser sechs Mitglieder würde jedoch am Ergebnis der Vorstandswahlen wegen des weitaus größeren Zahlenabstandes von den jeweiligen Gegenstimmen nichts ändern. In Bezug auf den Antragsteller zu 8 und seine Ehefrau fehle einer Rücküberweisung der Mitgliedschaft an den Kreisverband R.-N. die satzungsrechtliche Grundlage, da sie im Bezirk dieses Kreisverbandes weder einen Wohnsitz noch einen Arbeitsplatz hätten. Hinsichtlich der vom Kreisverband R.-N. aufgrund ihres W-er Arbeitsplatzes aufgenommenen Mitglieder M. M. und W. S. sei das Anhörungsrecht des für sie zuständigen hessischen Kreisverbandes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Statut der CDU, dem hier wegen des Wohnsitzes der Bewerber außerhalb des Landesverbandes B. gesteigerte Bedeutung zukomme, nicht beachtet worden. Der vom Kreisverband R.-N. getroffenen Entscheidung fehle daher auch insoweit die satzungsrechtliche Grundlage.

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss des Landesparteigerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Zur Begründung führen sie an, dass der Ausschluss der Antragstellerin zu 6 sowie fünf weiterer CDU-Mitglieder von der Stimmabgabe wegen der großen Stimmabstände sich nur vordergründig nicht im Ergebnis ausgewirkt habe. Das Landesparteigericht habe verkannt, dass die sechs von der Stimmabgabe ausgeschlossenen Mitglieder auch von eigenen Kandidaturen für die zur Wahl stehenden Parteiämter ausgeschlossen worden seien. In Bezug auf die weiteren sieben Antragsteller habe das Landesparteigericht zwar zu Recht festgestellt, dass diese im Bereich des Kreisverbandes weder einen Wohnsitz noch einen Arbeitsplatz hätten. Diese Antragsteller könnten sich jedoch auf den Vertrauensschutz in den Bestand ihrer Mitgliedsrechte berufen; sie hätten ein Begrüßungsschreiben sowie einen Mitgliedsausweis erhalten und ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt. Die Versagung eines Vertrauensschutzes hätte zur Folge, dass diesen CDU-Mitgliedern keine Mitgliedsrechte zuständen und ihre Mitgliedschaft nichtig sei mit der Konsequenz eines Anspruches auf Rückzahlung ihrer Beiträge. Der Antragsteller zu 8 sowie drei weitere von der Wahlteilnahme ausgeschlossene Mitglieder hätten vor Jahren ihren Wohnsitz im Ortsbereich des Antragsgegners gehabt. Durch die Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Kreisverbandes hätten diese Mitglieder nicht ihre Mitgliedsrechte im Ortsverband des Antragsgegners verloren. § 5 Statut der CDU regle lediglich die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts unter Abänderung des angegriffenen Beschlusses zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er trägt vor, Satzungsbestimmungen könnten nicht unter Hinweis auf einen Vertrauensschutz außer Kraft gesetzt werden. Ansonsten wäre der Möglichkeit zur Stimmrechtsmanipulation Tür und Tor geöffnet. Die Verweigerung der Teilnahme der Antragstellerin zu 6 an den Vorstandswahlen habe am Ergebnis der Wahlen nichts ändern können. Wegen der Eindeutigkeit der Wahlergebnisse gelte auch für die weiteren fünf von der Teilnahme ausgeschlossenen Mitglieder nichts anderes. Der Antragsteller zu 8 habe durch seinen Wegzug seine Mitgliedschaft im Ortsbereich des Antragsgegners verloren. Für seinen Antrag auf Wiederaufnahme in den Ortsverband seien die Aufnahmebestimmungen des § 5 Statut der CDU maßgebend.

Das Kreisparteigericht sowie das Landesparteigericht haben den Kreisverband R.-N. gemäß § 17 Abs. 1 PGO zum Verfahren beigeladen. Der Kreisverband hat sich am Verfahren nicht beteiligt und keine Anträge gestellt.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegten Rechtsbeschwerden sind zurückzuweisen.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU schreibt vor, dass über die Aufnahme der zuständige Kreisverband entscheidet. Zuständig ist

- in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes,
- auf begründeten Wunsch des Bewerbers, nach Anhörung des Kreisverbandes des Wohnsitzes, der Kreisverband des Arbeitsplatzes,

- in sonstigen Ausnahmefällen der Landesverband.

Die acht Antragsteller sind ausweislich der vom Kreisverband R.-N. zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 13. Juli 1999 aufgestellten Mitgliederliste als Mitglieder des Antragsgegners geführt worden. Sie waren daher formell berechtigt, das für den Antragsgegner zuständige Kreisparteigericht zur Anfechtung der am 15. Juli 1999 stattgefundenen Wahlen anzurufen. Materiell wäre die Wahlanfechtung der Antragsteller indes nur dann begründet, wenn sie in diesem Stadtverband satzungsgerecht geführt worden wären und somit das Recht gehabt hätten, an der Wahl teilzunehmen. Das ist im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden (§§ 5 und 6 Statut der CDU; Vorbescheid BPG vom 7.11.1988, - CDU-BPG 5/87®).

Die Antragsteller haben mit Ausnahme der Antragstellerin zu 6 ihren Wohnsitz und ihren Arbeitsplatz außerhalb des Bezirks des Kreisverbandes R.-N. und sind daher unter Verstoß gegen die Aufnahmebestimmungen des § 5 Statut der CDU dem Ortsverband W. zugewiesen worden. Diese Bestimmungen erlauben keine Durchbrechung. Das gilt auch für irrtümliche oder einvernehmliche satzungswidrige Aufnahmen und Zuweisungen an Parteiverbände, einschließlich Ortsverbände. Ein Kreisverband kann Satzungsbestimmungen nicht außer Kraft setzen (vgl. Bundesparteigericht aaO. Seite 12). Ein unter Verletzung dieser Bestimmungen aufgenommenes Mitglied ist für die Dauer des durch die Verletzung anhaltenden Zustandes in dem ihm statutenwidrig zugewiesenen Ortsverband an der Ausübung der ortsgebundenen Mitgliedsrechte gehindert (vgl. Bundesparteigericht aaO. Seite 7). Die Verletzung der sich aus dem Statut ergebenden Aufnahmepflichten schlägt somit, wie das Landesparteigericht unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Stimmrechtsmanipulationen effektiv zu verhindern, zutreffend näher dargelegt hat, auf die Ausübung der Mitgliedsrechte im örtlichen Verband durch. Die Antragsteller zu 1, 3 und 7 sowie 16 weitere von der Wahlteilnahme ausgeschlossene Mitglieder, die im Bereich des Kreisverbandes R.-N. weder einen Wohnsitz noch einen Arbeitsplatz innehaben, waren daher im Bezirk des Antragsgegners nicht zur Teilnahme an den Vorstandswahlen berechtigt.

Die Antragsteller zu 2, 4 und 5 sowie die Mitglieder D. B. und K. M.-J. sind vom Kreisverband ihres Wohnsitzes in M. aufgenommen worden. Sie waren damit Mitglieder dieses Kreisverbandes. Da sie weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsplatz in den Bezirk des Antragsgegners verlegt haben, stellt der Übergang ihrer Mitgliedschaft auf den Ortsverband W. sich

als bloße Umschreibung von Mitgliedsrechten dar. Für eine solche Änderung des Rechtstatus einer Mitgliedschaft bietet die Satzung keine Grundlage, ihr stehen die in § 5 Statut der CDU für die Neuaufnahme eines Mitglieds getroffenen Regelungen entgegen, die den Wohnsitz als Regelfall und den Arbeitsplatz als Ausnahme für die Ausübung der Mitgliedsrechte bestimmen und die hier, wie das Landesparteigericht zutreffend ausgeführt hat, entsprechend anzuwenden sind.

Auf ein Vertrauen, das durch die Entgegennahme von Mitgliedsbeiträgen und andere Verhaltensweisen, die den Eindruck einer Mitgliedschaft erwecken, entstanden sein könnte, kann das betroffene Mitglied sich nicht berufen. Dem steht das Gebot der Verhinderung von satzungswidrigen Stimmrechtsverlagerungen entgegen. Neben dem innerparteilichen Bereich der demokratischen Legitimation der gewählten Parteiorgane hat dieses Gebot zugleich für den außerparteilichen Bereich die Bedeutung, die den innerparteilichen Wahlentscheidungen aufgrund der Scharnierfunktion der Parteien zwischen Gesellschaft und Staat zukommt. Zu Recht hat daher das Landesparteigericht die Sicherung der manipulationsfreien Willensbildung innerhalb der verschiedenen Organisationsstufen der Partei als ein Rechtsgut ersten Ranges bezeichnet. Die Antragsteller, denen das Recht zur Teilnahme an den Vorstandswahlen verweigert worden ist, brauchen nicht eine dauernde Einbuße ihrer ortsgebundenen Mitgliedsrechte hinzunehmen. Durch die Korrektur der Satzungsverstöße können sie jeweils den Verbänden zugewiesen werden, in denen sie zu Recht ihre ortsbezogenen Mitgliedsrechte ausüben können. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bei der Aufstellung der CDU-Kandidaten für den Gemeinderat der Stadt W. diesen wohnsitzfremden Mitgliedern ohnehin keine Mitgliedsrechte zugestanden hätten (§§ 5, 9 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg; § 41 Satzung CDU-Landesverband Baden-Württemberg in Vbg. mit § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung CDU-Landesverband Baden-Württemberg für die Aufstellung der Bewerber für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament, Bundesparteigericht aaO. Seite 9).

Die Antragstellerin zu 6 hat ihre Aufnahme in die CDU im Februar 1999 beantragt. Sie wurde vom Kreisverband R.-N. dem Ortsverband W. zugewiesen, obwohl sie nicht im Bereich dieses Ortsverbandes wohnt. Der Kreisverband hat damit gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 4 Satz 2 Statut der CDU verstoßen. Zwar kann gemäß dieser Bestimmung bei begründetem Wunsch des Mitgliedes der zuständige Kreisvorstand eine Ausnahme zulassen. Der bloße Hinweis auf den Schulbesuch in W., der sich während der Schulzeit auf die Vormittagsstun-

den von Montag bis Freitag beschränken dürfte, ergibt jedoch keine ausreichende Begründung für eine von dem Kreisverband bewusst zu treffende Ausnahmeentscheidung von dem Wohnortprinzip. Die Zuweisung an einen Ortsverband ist insoweit nicht anders zu behandeln als die Aufnahme in einen Kreisverband (vgl. BPG aaO. S.10). Der Antragstellerin zu 6 wurde daher zu Recht die Teilnahme an den Vorstandswahlen des Antragsgegners verwehrt. Fünf weitere zwischen Februar und Juni 1999 in die CDU aufgenommene und von der Wahl ausgeschlossene Mitglieder haben, wie die Antragstellerin zu 6, ebenfalls ihren Wohnsitz im Bezirk des Kreisverbandes R.-N., jedoch außerhalb des Ortsbereiches des Antragsgegners. Für die Zuweisung dieser Neumitglieder an den Ortsverband W. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Statut der CDU fehlt es an einer hinreichenden Begründung. Die satzungswidrige Zuweisung dieser Mitglieder an den Ortsverband W. vermag deshalb trotz ihrer parteiinternen Führung in diesem Ortsverband jedenfalls in diesem Verbandsbereich keine Stimmberechtigung für die Vorstandswahlen zu begründen.

Der Vorwurf der Rechtsbeschwerde, dass der Antragstellerin zu 6 durch die Verweigerung des Rechtes zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit einer Kandidatur für eines der zur Wahl stehenden Vorstandsämter versagt worden sei, geht ins Leere. Aufgrund ihrer statutenwidrigen Zuweisung stand ihr auf der Mitgliederversammlung auch das passive Wahlrecht nicht zu.

Keiner abschließenden Feststellung über die Folgen etwaiger Satzungsverstöße bedarf es angesichts der Mehrheitsverhältnisse bei der Stimmabgabe bei den nachstehend genannten vier Mitgliedern. Zwar bestehen auch insoweit Anhaltspunkte für Satzungsverstöße, die insbesondere für den beigeladenen Kreisverband Anlass zu einer weiteren Nachprüfung einer Ordnungsmäßigkeit der Mitgliedschaft geben sollten.

So ist es bei dem Antragsteller zu 8 unklar geblieben, ob mit seinem berufsbedingten Wegzug und der Begründung eines Wohnsitzes in N.-Ö. mit einer etwaigen Überweisung an den Verband des neuen Wohnsitzes ein örtlicher Wechsel seiner Mitgliedschaft verbunden war. Im Falle einer solchen Überweisung hätte einer Rücküberweisung nach W. gemäß § 5 Abs. 2 Statut der CDU in entsprechender Anwendung wie bei den Antragstellern aus M. das Fehlen von Wohnsitz und Arbeitsplatz entgegengestanden. Gleiches gilt für seine Ehefrau.

Die Mitglieder M. M. und W. S. haben ihren Wohnsitz im h. V. ihren Arbeitsplatz in W., Sie sind bei ihrer Aufnahme in die CDU ohne Anhörung des für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes dem Ortsverband W. unter Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Statut der CDU zugewiesen worden. Es ist zudem auch in diesem Falle nicht erkennbar, dass der Kreisverband bewusst eine Ausnahmeentscheidung getroffen hat. Wenn eine Ausnahme von der Regelzuständigkeit des Wohnsitzes zugelassen werden soll, muss der Grund für diese Entscheidung aktenmäßig nachweisbar sein, so durch ein Aufnahmeprotokoll oder durch einen Schriftwechsel.

Die vier Stimmen des Antragstellers zu 8, seiner Ehefrau sowie der Mitglieder M. M. und W. S. würden aber selbst bei einer von den Mehrheitsergebnissen abweichenden Stimmabgabe an dem Ergebnis der Wahlen nichts ändern. Die Vorsitzende ist mit einem Vorsprung von 66 Stimmen gewählt worden. Bei ihren drei Stellvertretern betrug der Vorsprung 84, 79 und 78 Stimmen. Für die Wahlen der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes (Schatzmeister, Pressesprecher und Schriftführer) gab es keine Gegenkandidaten. Bei der Wahl der zehn Beisitzer ergab sich für den mit der geringsten Stimmenzahl gewählten zehnten Beisitzer noch ein Vorsprung von 13 Stimmen.

Nach alledem bleibt die Anfechtung der Vorstandswahlen ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU